**Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

[1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch 3](#_Toc499542089)

[2. Geografisches Gebiet 3](#_Toc499542090)

[3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband 3](#_Toc499542091)

[4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale 4](#_Toc499542092)

[5. Eigenschaften und Hauptmerkmale 4](#_Toc499542093)

[6. Selektionsmerkmale 4](#_Toc499542094)

[7. Zuchtmethode 5](#_Toc499542095)

[8. Unterteilung des Zuchtbuches 5](#_Toc499542096)

[9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch 6](#_Toc499542097)

[(9.1) Zuchtbuch für Hengste 6](#_Toc499542098)

[(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 6](#_Toc499542099)

[(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499542100)

[(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499542101)

[(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499542102)

[(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499542103)

[(9.2) Zuchtbuch für Stuten 7](#_Toc499542104)

[(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499542105)

[(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8](#_Toc499542106)

[(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8](#_Toc499542107)

[(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8](#_Toc499542108)

[(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches) 8](#_Toc499542109)

[10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung 9](#_Toc499542110)

[(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 9](#_Toc499542111)

[(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 9](#_Toc499542112)

[(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 9](#_Toc499542113)

[(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 10](#_Toc499542114)

[(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 10](#_Toc499542115)

[(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 10](#_Toc499542116)

[(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 10](#_Toc499542117)

[(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung 10](#_Toc499542118)

[(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung 10](#_Toc499542119)

[(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung 10](#_Toc499542120)

[11. Selektionsveranstaltungen 11](#_Toc499542121)

[(11.1) Körung 11](#_Toc499542122)

[(11.2) Stutbucheintragung 11](#_Toc499542123)

[(11.3) Leistungsprüfungen 11](#_Toc499542124)

[(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen 11](#_Toc499542125)

[(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung 12](#_Toc499542126)

[(11.3.1.2) Turniersportprüfung 12](#_Toc499542127)

[(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I 12](#_Toc499542128)

[(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen 12](#_Toc499542129)

[(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung 13](#_Toc499542130)

[(11.3.2.2) Turniersportprüfung 13](#_Toc499542131)

[12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung 13](#_Toc499542132)

[13. Einsatz von Reproduktionstechniken 14](#_Toc499542133)

[(13.1) Künstliche Besamung 14](#_Toc499542134)

[(13.2) Embryotransfer 14](#_Toc499542135)

[(13.3) Klonen 14](#_Toc499542136)

[14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten 14](#_Toc499542137)

[15. Zuchtwertschätzung 14](#_Toc499542138)

[16. Beauftragte Stellen 14](#_Toc499542139)

[17. Weitere Bestimmungen 14](#_Toc499542140)

[(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN) 14](#_Toc499542141)

[(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch 15](#_Toc499542142)

[(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes 15](#_Toc499542143)

[(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung 15](#_Toc499542144)

[(17.3.2) Zuchtbrand 15](#_Toc499542145)

[(17.4) Transponder 15](#_Toc499542146)

[(17.5) Bestimmungen zur Eintragung von Shetland Ponys und Deutschen Part-Bred Shetland Ponys 15](#_Toc499542147)

[(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen 16](#_Toc499542148)

[(17.7) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Shetland Pony, Deutschen Classic Pony und Deutschen Part Bred Shetland Pony 16](#_Toc499542149)

**Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

# Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die deutschen Zuchtverbände führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys wurde von den folgenden Zuchtverbänden am 3. Mai 2004 schriftlich vereinbart:

Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. (Rechtsnachfolge der Verbände Pferdezuchtverband Berlin-Brandenburg e.V. und Pferdezuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.)

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. (Rechtsnachfolge der Verbände Pferdezuchtverband Sachsen e.V. und Verband Thüringer Pferdezüchter e.V.)

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Änderungen der Grundsätze zur Zucht des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys werden gemeinsam durch die oben genannten Verbände erarbeitet und durch die jeweiligen Verbandsgremien beschlossen. Sie sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo veröffentlicht.

Der Verband veröffentlicht das Zuchtprogramm für die Zucht der Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony auf [www.ponyverband.de](http://www.ponyverband.de) .

Filialzuchtbücher werden über Änderungen der Grundsätze durch die entsprechende Website informiert.

# Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

# Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2018):

Stuten: 74

Hengste: 8

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135\_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

# Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

*Das Deutsche Partbred Shetlandpony ist ein kleines, vielseitiges Reit- und Fahrpony für Freizeit und Sport, das auch etwas höher gestellt sein kann und eine schmalere Stirn aufweisen darf als das Shetlandpony. Es ist als Anfangspony für Kinder geeignet.*

# Eigenschaften und Hauptmerkmale

**Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony**

**Herkunft** Deutschland

**Größe** bis ca. 112 cm

**Farben** alle

**Gebäude**

*Kopf* kleiner, edler, gut getragener Kopf; breite Stirn; großes, freundliches Auge; kleine, aufgestellte, nicht zu eng stehende Ohren; genügend lange Maulspalte; Zähne und Kiefer müssen korrekt sein

*Hals* gut angesetzt; leicht im Genick; dichte Mähne

*Körper* Rechteckformat; Schulter schräg platziert; nicht zu schmale Brust; gute Gurtentiefe; gut bemuskelte Hinterhand; dichter Schweif

*Fundament* trocken, korrekt; gut ausgebildete Gelenke; harte, runde Hufe

**Bewegungsablauf** korrekt, raumgreifend, schwungvoll und leichtfüßig mit elastisch schwingendem Rücken

**Einsatzmöglichkeiten** kleines Reit- und Fahrpony für Freizeit und Sport; besonders als Anfangspony für Kinder geeignet

**Besondere Merkmale** klug; genügsam; langlebig; fruchtbar und robust; gutartiges Temperament.

# Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

**Eintragungsmerkmale:**

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)

2. Körperbau

3. Korrektheit des Ganges

4. Schritt

5. Trab

6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)

7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

1. Gesundheit
2. Interieur
3. Fahranlage

# Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Deutsche Part-Bred Shetland Ponys sind Anpaarungsprodukte von Deutschen Part-Bred Shetland Ponys untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchtpferde in das Zuchtbuch des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys eingetragen sind. Die für die Rasse des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys zugelassenen Rassen (Stuten bzw. Hengste) erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Tierzuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

* Shetland Pony,
* Nederlands Mini Paarden,
* Nederlands Appaloosa Pony bis 112 cm und
* British Spotted Pony bis 112 cm
* Amerikanisches Miniaturpferd/American Miniature Horse
* Caballo Falabella

Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Zugelassene Rassen | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1 | Deutsches Part-Bred Shetland Pony | x | x | x | x | x | x | x |
| 2 | Shetland Pony | x |  | x | x | x | x | x |
| 3 | Nederlands Mini Paarden | x | x | x | x | x | x | x |
| 4 | Nederlands Appaloosa Pony | x | x | x | x | x | x | x |
| 5 | British Spotted Pony | x | x | x | x | x | x | x |
| 6 | Amerikanisches Miniaturpferd/ American Miniature Horse | x | x | x | x | x | x | x |
| 7 | Caballo Falabella | x | x | x | x | x | x | x |

Hengste (außer der Rasse des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys) sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

# Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

* Hengstbuch I,
* Hengstbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

* Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

* Stutbuch I,
* Stutbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

* Vorbuch.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Abteilung*** | ***Geschlecht*** | |
| **Hengste** | **Stuten** |
| **Hauptabteilung (HA)** | **Hengstbuch** I (H I) | Stutbuch I (S I) |
| Hengstbuch II (H II) | Stutbuch II (S II) |
| Anhang (A) | Anhang (A) |
| Fohlenbuch | Fohlenbuch |
| **Zusätzliche Abteilung (ZA)** | Vorbuch (V) | Vorbuch (V) |

# Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

## (9.1) Zuchtbuch für Hengste

### (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen,
* die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) vollständig abgeschlossen haben.

### (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über drei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzungmindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

### (9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

* die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys entsprechen,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

## (9.2) Zuchtbuch für Stuten

### (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\\\fn-data\\Groups\\Zucht\\ZVO\\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\\Dateien\\D%20Anlagen.doc" \l "Liste) aufweisen.

Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogrammsmindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,

### (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\\\fn-data\\Groups\\Zucht\\ZVO\\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\\Dateien\\D%20Anlagen.doc" \l "Liste) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

### (9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

* die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys entsprechen,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

# Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Mutter**  **Vater** | | **Hauptabteilung** | | | **Zusätzliche**  **Abteilung** |
| **Stutbuch I** | **Stutbuch II** | **Anhang** | **Vorbuch**  **(Stuten)** |
| **Haupt-**  **Abteilung** | **Hengstbuch I** | Abstammungs-nachweis | Abstammungs-nachweis | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung |
| **Hengstbuch II** | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung |
| **Anhang** | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung |
| **Zusätzliche Abteilung** | **Vorbuch (Hengste)** | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung | X |

## (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

### (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

* Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

### (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
2. Ausstellungstag und -ort,
3. Lebensnummer (UELN),
4. Rasse,
5. Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
6. Deckdatum der Mutter,
7. Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
8. Kennzeichnung,
9. Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
10. Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
11. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
12. Körurteil
13. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
14. Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
15. Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
16. bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
17. Name und Funktion des Unterzeichners.

## (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

### (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
* das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

### (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

## (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

## (10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

### (10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung “ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

* das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

### (10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

# Selektionsveranstaltungen

## (11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

* deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
* deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

1. in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
2. die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
3. die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen

werden (Anerkennung).

## (11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

* deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
* deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

## (11.3) Leistungsprüfungen

### (11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Deutsches Part-Bred Shetland Pony unter 87 cm ist die Prüfung nicht obligatorisch, kann jedoch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder [gemäß (11.3.1.2)](#_§_506f_Hengstleistungsprüfungen) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „***Leistungshengst***“.

#### (11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
* Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.

#### (11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren in der Klasse A (einspännig, kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung im Fahren in einer höheren Klasse (einspännig).

#### (11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

* die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) die gewichtete Endnote 6,5 und besser erreicht haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren erreicht haben (gilt nur für Hengste mit 87 cm und größer - gemessen bei Erstmessung anlässlich der Körung)

Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß ([17.7)](#h) aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 6,0 liegen darf, oder wenn sie [gemäß (11.3.1.2)](#Turnier) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen.

### (11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Sechsjährige und ältere Stuten erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß ([17.7)](#h) aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „***Leistungsstute***“.

#### (11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
* Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
* Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
* Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

#### (11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren in der Klasse A (einspännig, kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung im Fahren in einer höheren Klasse (einspännig).

# Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

1. eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
2. das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Eintragung in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

# Einsatz von Reproduktionstechniken

## (13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I oder II des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

# Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

# Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

# Beauftragte Stellen

|  |  |
| --- | --- |
| **Beauftragte Stelle** | **Tätigkeit** |
| Bereich Zucht der FN, Warendorf | Koordination  Datenzentrale |
| Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.  Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.  Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.  Rheinisches Pferdestammbuch e.V.  Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.  Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.  Westfälisches Pferdestammbuch e.V.  Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.  Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.  Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.  Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.  Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.  Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. | Leistungsprüfung |

# Weitere Bestimmungen

## (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Life Number – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

***DE 463 63 00321 17***

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

463 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 363)

63 00321 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

17 - Geburtsjahr (2017)

## (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

## (17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

### (17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

### (17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gesetzt und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: ****

## (17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

## (17.5) Bestimmungen zur Eintragung von Shetland Ponys und Deutschen Part-Bred Shetland Ponys

In Absprache mit dem Ursprungszuchtbuch sind im Jahr 1998 folgende Regeln, zur Eintragung des Shetland Ponys bzw. des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys festgelegt worden:

1) Im Jahr 1999 fand die Umstufung der Stuten und Hengste statt, für deren Einsortierung in Shetland Pony folgende Kriterien erfüllt werden mussten:

Größe bis 107 cm, selbst sowie drei Generationen ohne Tigerfärbung und drei Generationen ohne "amerikanische" oder unbekannte Abstammung.

2) Alle Fohlen des Jahrgangs 1999, die drei Generationen volle Abstammung ohne Tiger- oder amerikanische Blutführung haben und selbst nicht getigert sind, erhalten die Rassebezeichnung "Shetland Pony" unabhängig von der Zuordnung der Eltern.

3) Ab 2000 erhalten alle direkten Nachkommen von Hengsten, die in das Zuchtbuch des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys eintragen wurden, nur noch die Rassebezeichnung "Deutsches Part-Bred Shetland Pony".

Im Jahr 2000 gab es dann darüber hinaus folgenden Beschluss:

4) Aufstiegsregelung bis Geburtsjahrgang 2004

Stutfohlen ohne Tigerfärbung, deren Vorfahren über drei Generationen den Vorgaben entsprachen (Größe bis 107 cm, keine Tigerfärbung und drei Generationen ohne "amerikanische" oder unbekannte Abstammung) konnten bei entsprechendem Rassetyp bis Geburtsjahrgang 2004 als Shetland Pony bezeichnet werden.

Ab dem Geburtsjahr 2005 besteht keine Möglichkeit mehr, Nachkommen von Stuten, die im Zuchtbuch des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys eingetragen werden müssen, mit der Rassebezeichnung Shetland Pony auszustatten und in das Zuchtbuch des Shetland Ponys einzutragen.

## (17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

## (17.7) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Shetland Pony, Deutschen Classic Pony und Deutschen Part Bred Shetland Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriges oder älteres Pony 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

**Eigenleistung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Punkte** | **Bemerkungen** |
| Internationaler Schausieger/in | 6 |  |
| Sieger/in des höchstrangigen  nationalen Championates | 3 |  |

**Vererbungsleistung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Punkte** | **Bemerkungen** |
| Sohn / Tochter  Sieger einer Internationalen Schau | 6 |  |
| Sohn / Tochter  Sieger des höchstrangigen nationalen Championates | 3 |  |
| gekörter Sohn gemäß ZVO oder vergleichbare Körung im Ausland | 2 |  |
| Prämierte Tochter  (siehe Liste z.B. NL.Kroon) | 1 | Die Liste wird noch erarbeitet. |

**Anlage 1: Körordnung**

**Anlage 2: Elitehengst**

**Anlage 3: Elitestute**

**Anlage 4: Schauordnung**

**Anlage 5: Dopingsubstanzen**

**Anlage 6: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

**Anlage 7: Körordnung der AGS**

**Anlage 8: Körordnung der Ponyforum-Zuchtverbände**

**Anlage 9: Tierärztliche Bescheinigung**

**Anlage 10: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten**

**und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**